

Satzung

Schützenverein Dettingen/Teck e.V.



Inhalt:

- Vereinssatzung
- Organe des Vereins
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Mitglieder- und Ehrungsordnung
- Jugendordnung
- Datenschutzordnung

Vereinssatzung

Schützenverein Dettingen unter Teck e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Schützenverein Dettingen unter Teck e. V., als Abkürzung „SV Dettingen/Teck“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Dettingen/Teck und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 230033 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 3.) Der Verein wurde 08.09.1901 gegründet und am 09.12.1954 im Vereinsregister unter der Nr. 33 beim Amtsgericht in Kirchheim unter Teck eingetragen.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.
- 6.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskindschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsports auf sportlicher und traditioneller Grundlage.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§3 Datenschutz

Der Datenschutz ist in der Datenschutzordnung geregelt.

§4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- Ordentliche Mitglieder (aktiv / passiv)
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine evtl. entstehende Beitragsfreiheit ist in der Mitglieder- und Ehrungsordnung geregelt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Forderungen gegenüber dem Mitglied bleiben auch bei Streichung bestehen.

- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 des Ausschusses anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied innerhalb- und/oder außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- 5.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimm- und Wahlrecht).
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a.) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b.) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c.) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

- d.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. C.) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- e.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- f.) Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Organe des Vereins

1. Die Vorstandschaft:

1.1. Die Vorstandschaft nach § 26 BGB besteht aus:

1.1.1. Dem Vorstand; mindestens 2, höchstens 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern

1.1.2. Dem Kassier

Diese vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandschaftsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nicht beschränkt. Bei Unstimmigkeit des Vorstands entscheidet der Ausschuss.

2. Der Ausschuss:

Der Ausschuss besteht aus mindestens:

- der Vorstandschaft (nach Ziffer 1.)
- dem Schriftführer
- bis zu 4 Sportleiter
- bis zu 4 Beisitzer
- dem Jugendsprecher als beratendes Ausschussmitglied ohne Stimmrecht

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses und/oder der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsduer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

Der Ausschuss ist zuständig für:

Beschlüsse über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind:

- Ausarbeitung der Vereinsordnungen.

- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.

Ausschussmitglieder können in Mehrfachfunktion gewählt werden, in diesem Fall besitzt der Gewählte nur eine Stimme.

3. Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

4. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Dettingen unter Teck zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Ist keiner der Vorstände anwesend so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit nicht nach dem Gesetz und Satzung andere Regeln gelten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung und die Gründung neuer Abteilungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, Auflösung und Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller wahlberechtigten Mitglieder.

Zu redaktionellen Satzungsänderungen und Änderungen auf Wunsch des Finanzamts, Amtsgericht oder der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Ausschussmitglieder.

Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen sind die Vorstände jederzeit befugt. Sie sind dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen oder der Ausschuss die Einberufung beschließt. Die Einberufung hat in gleicher Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Die Wahl der Organe

Die Wahl der Organe des Vereins erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren, soweit von der Hauptversammlung keine andere Dauer festgelegt wird.

Die Wahl der Vorstände erfolgt geheim durch Wahlzettel. Zum Vorstand sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der Vorstände erfolgt einzeln, geheim durch Wahlzettel.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Ausschusses können mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Die Mitglieder des Vereinsschützenmeisteramtes werden von der Hauptversammlung in dreijährigem Wechsel gewählt.

Periode 1:

Der erste Vorstand (Oberschützenmeister)

Der Kassier

Die Sportleiter

Erster Beisitzer

Zweiter Beisitzer

Die Kassenprüfer

Periode 2:

Der zweite Vorstand (1. Schützenmeister)

Der dritte Vorstand (2. Schützenmeister)

Der Schriftführer

Dritter Beisitzer

Vierter Beisitzer

Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Schriftführers, des Kassierers, des Sportleiters, des Jugendleiters und der Kassenprüfer.

Die Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses.

Die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

Die Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Satzung.

Die Auflösung und Verschmelzung des Vereins.

§10 Protokolle

Über Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Beiträge, Gebühren, Ordnungsgelder und Umlagen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Ordnungsgeldern verpflichtet. Die Höhe beschließt der Ausschuss.

Darüber hinaus ist der Verein zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Ausschuss durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

Näheres regelt die Mitglieder- und Ehrungsordnung.

§12 Auflösung und Verschmelzung

- 1.) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller wahlberechtigten Mitglieder erfolgen. In diesem Fall ist Briefwahl zulässig.
- 2.) Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es treuhänderisch zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wiederverwendet werden kann. Sollte innerhalb von 10 Jahren kein Nachfolgeverein gegründet sein, so hat die Gemeinde das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die treuhänderische Verwaltung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Dettingen unter Teck.

§13 Sonstige Festlegungen

- 1.) Soweit Personalangaben in dieser Satzung und den Unterordnungen in maskuliner Form formuliert sind, gelten sie in gleicher Weise auch für weibliche Personen und für das dritte Geschlecht.
- 2.) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Datenschutzordnung, eine Mitglieder- und Ehrungsordnung, sowie eine Jugendordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Datenschutzordnung und Jugendordnung, die vom Ausschuss zu beschließen sind.

§14 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2019 in Dettingen/Teck beschlossen und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle vorherigen Satzungen.

Die Vorstände:

Oberschützenmeister

1. Schützenmeister